



Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

Die 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am

Donnerstag, den 03.11.2022 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Wahl einer neuen Schriftführerin bzw. eines neuen Schriftführers für die Gemeindevertretung
3. Investitionsprogramm Haushalt für das Jahr 2023 incl. mittelfristiger Planung
 - Beratung Gemeindevorstand a. 18.10.2022
 - Einbringung Gemeindevertretung am 03.11.2022
 - Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 30.11.2022
 - Beschlussfassung Gemeindevertretung am 08.12.2022
4. Haushalt für das Jahr 2023 mit Anlagen
 - Beratung Gemeindevorstand am 18.10.2022
 - Einbringung Gemeindevertretung am 03.11.2022
 - Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 30.11.2022
 - Beschlussfassung Gemeindevertretung am 08.12.2022
5. Budgetbericht gem. § 28 Abs. 1 GemHVO für den Zeitraum 01.01.22 bis 30.09.2022
6. Forstwirtschaftsplan Jahr 2023
7. Konzeption Waldkindergarten
8. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.
10. Antrag der SPD-Fraktion v. 18.10.2022 'Dorfelden putzt sich raus - die Kinderstube herrichten!'

Niederdorfelden, 24.10.2022

gez. Kristina Schneider
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-160/2022
Datum, 21.09.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	03.11.2022

Wahl einer neuen Schriftführerin bzw. eines neuen Schriftführers für die Gemeindevertretung

Sachdarstellung:

Da die seitherige Schriftführerin nicht mehr zur Verfügung steht, wird vorgeschlagen, die Bedienstete Frau Woita zur Schriftführerin für die Gemeindevertretung zu wählen. Von Frau Woita liegt hierzu die schriftliche Zustimmung vor.

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführerin für die Gemeindevertretung wird Frau Nicole Woita gewählt. Die gewählten stellvertretenden Schriftführer nehmen ihr Amt weiterhin wahr.



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-169/2022
Datum, 11.10.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	18.10.2022
Gemeindevertretung (Einbringung Haushalt 2023)	03.11.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss (Ausschussberatungen Haushalt 2023)	30.11.2022
Gemeindevertretung (Beschluss Haushalt 2023)	08.12.2022

Investitionsprogramm Haushalt für das Jahr 2023 incl. mittelfristiger Planung

- **Beratung Gemeindevorstand a. 18.10.2022**
- **Einbringung Gemeindevertretung am 03.11.2022**
- **Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 30.11.2022**
- **Beschlussfassung Gemeindevertretung am 08.12.2022**

Sachdarstellung:

Das Investitionsprogramm für das Jahr 2023 incl. mittelfristiger Planung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuelle Änderungen, die sich bis zu den jeweiligen Haushaltsplanberatungen ergeben, werden zum Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage enthält das Investitionsprogramm Investitionsauszahlungen in Höhe von **insgesamt 3.336.400 €**. Das Investitionssaldo beträgt ohne die geplante Entnahme/Einzahlung aus dem Baugebiet Bachgange (3 Mio. €) **2.682.400 €**.

Auf Investitionsauszahlungen in Höhe von ≥ 60.000 € entfallen jeweils 60.000 € auf die Investitionsmaßnahmen Ankauf von Grundstücken, Unterstand Feuerwehr, Möblierung U3-Gruppe Kita BG Bachgange, Austausch von Ampelanlagen. Jeweils 100.000 € entfallen auf die Investitionsmaßnahmen Photovoltaikanlage Flüchtlingsunterkunft, Pflasterstreifen entlang der Gronauer Str., zusätzliche Kosten für den Weinbergsgrundweg, zusätzliche Kosten in Höhe für die energetische Sanierung Junkergasse 5. Kosten in Höhe von 130.000 € entfallen auf die Invest.maßn. Hainstraße Abschnitt 20-04, 140.000 € für die Errichtung des Waldkindergartens, zusätzliche Kosten in Höhe von 156.000 € für die Fischtreppe, 400.000 € für die Umgestaltung Friedhof mit Wegesanierung, 440.000 € für die Hainstraße hier: Abschnitt 20-03, 450.000 € für die Verkehrsführung am Kleinmüllsammelplatz sowie 600.000 € für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens oberhalb des Feldbachs.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen ist im Haushalt Jahr 2023 keine Kreditaufnahme vorgesehen. Zur Vermeidung zusätzlicher Tilgungsbelastungen wird vorgeschlagen, die Finanzierung aus dem Gewinn des Baugebiets ‚Im Bachgange‘ vorzunehmen. Hierfür ist eine Entnahme aus dem Baugebiet ‚Im Bachgange‘ in Höhe von 3 Mio. € geplant.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegtem Investitionsprogramm für das Jahr 2023 incl. mittelfristiger Planung wird zugestimmt.



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-170/2022
Datum, 11.10.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	18.10.2022
Gemeindevertretung (Einbringung Haushalt 2023)	03.11.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss (Ausschussberatungen Haushalt 2023)	30.11.2022
Gemeindevertretung (Beschluss Haushalt 2023)	08.12.2022

Haushalt für das Jahr 2023 mit Anlagen

- Beratung Gemeindevorstand am 18.10.2022
- Einbringung Gemeindevertretung am 03.11.2022
- Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 30.11.2022
- Beschlussfassung Gemeindevertretung am 08.12.2022

Sachdarstellung:

Der Haushaltsplan Jahr 2023 der Gemeinde Niederdorfelden wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuelle Änderungen, die sich noch bis zu den jeweiligen Haushaltsplanberatungen ergeben, werden zum Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Der Haushalt wurde unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen erstellt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung hat der neue Finanzplanungserlass noch nicht vorgelegen. Daher ist derzeit noch nicht bekannt, ob die haushaltsrechtlichen Lockerungen, die für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 gegolten haben, auch für das Jahr 2023 noch Bestand haben werden. Der HSGB hat im Eildienst vom 12.09.22 mitgeteilt, dass dem Land mitgeteilt wurde, dass vor dem Hintergrund der steigenden Aufwendungen und Auszahlungen auch weiterhin eine haushaltsrechtliche Flexibilisierung notwendig ist. Nach Rückfrage beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird davon ausgegangen, dass diese Lockerungen auch für das Jahr 2023 gelten werden.

Eine der Lockerungen sind, dass zum Ausgleich von Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis die Rücklage verwendet werden kann. Ob auch weiterhin die außerordentliche Rücklage zum Ausgleich herangezogen werden kann, steht noch nicht fest.

Die Rücklagenentwicklung zeigt, dass zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2023 die ordentliche Rücklage noch ausreichen würde:

		Bestand zum 31.12.20
Basis ordentliches Ergebnis 31.12.2021 (?)	3.232.225,06	3.077.295,92
Plandefizit ordentliches Ergebnis HH 22	1.836.900,00	
Plandefizit ordentliches Ergebnis HH 23	1.350.100,00	
Restliche Rücklage ordentliches Ergebnis	45.225,06	
	31.12.2021	31.12.2020
nachrichtlich Bestand der Rücklage des außerord. Ergebnisses	2.046.711,57	2.060.385,85

Das Defizit im ordentlichen Ergebnis für das Jahr 2023 in Höhe von 1.350.100 € könnte derzeit aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Ob auch weiterhin die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts unter dieser Voraussetzung entfällt, muss ebenfalls abgewartet werden. Bei der Haushaltsplanerstellung wird davon ausgegangen, dass kein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden muss.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionsauszahlungen und zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität ist im Haushalt für das Jahr 2023 eine Entnahme aus dem Gewinn des Baugebiets ‚Im Bachgange‘ in Höhe von 3.000.000 € und in der mittelfristigen Finanzplanung von jährlich 100.000 € vorgesehen.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 914.900 € aus, so dass die vorgeschriebene Finanzierung der Tilgung von Krediten in Höhe von 420.000 € nicht gewährleistet ist.

Im Finanzhaushalt Jahr 2023 ist ein geplanter Finanzmittelbestand (Liquide Mittel) zum 01.01.2023 in Höhe von 5.462.413 € geplant. Unter Hinzunahme der geplanten Entnahme im Jahr 2023 aus dem Baugebiet ‚Im Bachgange‘ in Höhe von 3 Mio. € kann das Defizit bzw. der Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 914.900 €, die Tilgung von Krediten in Höhe von 420.000 € sowie der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit finanziert werden.

Der Finanzmittelbestand zum 01.01.2023 wird bis zur endgültigen Beschlussfassung des Haushalts 2023 mit dem neuesten Stand aktualisiert.

Die Finanzierung der im Finanzhaushalt geplanten Auszahlungen für die Jahre 2024 bis 2026 (=mittelfristige Planung) ist ebenfalls zu gewährleisten. Bei Nichterfüllung ist ein Haushaltssicherungskonzept – mit Angabe wann der Haushaltsausgleich erfolgen kann, vorzulegen. Der Finanzhaushalt sieht in der mittelfristigen Planung eine ausreichende Finanzierung vor.

Beschlussvorschlag:

Dem Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2023 wird zugestimmt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-167/2022
Datum, 06.10.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	18.10.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	19.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022

Budgetbericht gem. § 28 Abs. 1 GemHVO für den Zeitraum 01.01.22 bis 30.09.2022

Sachdarstellung:

Lt. GemHVO sind die gemeindlichen Gremien über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Der Budgetbericht 01.01.2022 bis 30.09.2022 wird hiermit vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Budgetbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Unterlagen werden per e-mail zugeschickt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-146/2022
Datum, 08.09.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.09.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022

Forstwirtschaftsplan Jahr 2023

Sachdarstellung:

Der von HessenForst vorgelegte Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023 weist einen Überschuss von 440 € aus.

Die Erträge und Aufwendungen können dem Forstwirtschaftsplan 2023 entnommen werden.

Mit Schreiben vom 16.08.022 hat HessenForst mitgeteilt, dass ab dem 01.04.2023 die Holzvermarktung von HessenForst nicht mehr durchgeführt wird.

Der Holzverkauf in den Nachbarkommunen wird durch das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach durchgeführt. Die Verwaltung wird hierzu die erforderlichen Schritte für die Holzvermarktung in die Wege leiten.

Beschlussvorschlag:

Dem von HessenForst vorgelegtem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Forstwirtschaftsplan 2023
- (2) Neustrukturierung d. Holzvermarktung ab 01.04.23
- (3) JahresB23NDF.doc



HessenForst Forstamt Hanau-Wolfgang • Rodenbacher Chaussee 10a • 63457 Hanau

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden
Burgstr. 5
61388 Niederdorfelden

Aktenzeichen	K 11
Bearbeiterin	Sebastian Brandenburg
Durchwahl	06181/95019-13
Fax	06181/95019-40
E-Mail	Sebastian.Brandenburg@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
vom	
Datum	30.08.2022

Forstwirtschaftsplan 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt sende ich Ihnen den Forstwirtschaftsplan 2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Gerne erbringen die Mitarbeiter des Forstamtes die Betreuungsleistungen in bekannter und vielfach geschätzter Qualität. Um dies auch weiterhin so umsetzen zu können, benötigen wir von Ihnen eine rechtzeitige Beauftragung zur Planung der anstehenden Arbeiten einschließlich der Holzernte und Akquise entsprechender Unternehmerkapazitäten, die Sie dem Forstamt bitte in Form einer schriftlichen Genehmigung des Forstwirtschaftsplanes zukommen lassen. Ohne vorliegende Genehmigung können und werden die Mitarbeiter des Forstamtes diesbezüglich nicht tätig werden. Bitte bedenken Sie, dass eine zeitige Sicherung von Arbeitskapazitäten und die Beauftragung der Unternehmerschaft sich kostendämpfend auswirken wird und eine frühe Holzbereitstellung oftmals auch von den Holzkunden honoriert wird.

Wie bereits im Schreiben vom 16.08.2022 beschrieben, können wir ab dem kommenden Jahr nicht mehr das Holz für Sie vermarkten.

Um die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig in die Wege leiten zu können, bitte ich Sie mir eine schriftliche Genehmigung bis zum 15.10.2022 vorzulegen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen Ihnen der zuständige Revierleiter, Herr Richter, und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sebastian Brandenburg

Bereichleitung Produktion

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	17.202
Teilergebnis Aufwand	16.762
Überschuss	440
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	440

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6001000	Rohstoffe, Vorprodukte, Fremdbauteile	382
	6080000	sonstiger Materialaufwand	619
	6101000	Beförsterungskosten	2.261
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	13.016
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	485
Erträge	5001000	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	16.752
	5309000	Nebennutzungen	450

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	53,9 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	319	311	8

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten		2.746		-2.746
011100	Verjüngung		2.304		-2.304
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung		143		-143
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	16.752	8.880		7.872
011800	Schutz gegen Wildschäden		655		-655
012100	Nebennutzungen	450			450
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen		2.035		-2.035
Gesamtergebnis	17.202		16.762		440

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPlus

Holzernte	Einschlag (Efm)	345
	davon FE /X-Holz (Efm)	96
	verkauffähiges Holz (Efm)	249
	Einschlag je Hektar (Efm)	6,4
	Erlöse (EUR)	16.752
	Kosten (EUR)	9.023
	Deckungsbeitrag (EUR)	7.729
	Erlöse (EUR/Efm)	67
	Kosten (EUR/Efm)	36
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	31
	Erlöse (EUR/ha)	311
	Kosten (EUR/ha)	167
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	143
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		2.958
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-2.958
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		55
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-55

Liste nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Leistung	Teilleistung	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Default - ganzer Betrieb	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	Beförsterungskosten (red. Satz)	#	0,000		2.261	-2.261
			Steuern, Versicherungen, Beiträge, Sonstige Aufwendungen	#	0,000		485	-485
	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Sonst. Holzernte	Verbrauchsmaterial z.B. Farbe, S-Haken etc.	#	0,000		143	-143
	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Arbeitslohn (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	STD	20,000		893	-893
			außerplanmäßiger Maschineneinsatz (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	STD	12,000		1.142	-1.142
HN Bu planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	#	EFm Buche	50,000	2.954	1.339	1.615
HN Kalamität	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	#	EFm Buche	150,000	6.433	3.481	2.952
Kultur- und Jungwuchspflege	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Freischneiden der letztjährigen Pflanzungen	ha Freischneiden (aufwändig)	1,000		1.666	-1.666
Nebennutzung / Verkauf von Brennholz	Nebennutzungen	Nebennutzungen	Verkauf von Kronenholz an Selbstwerber	#	0,000	450		450
Pflanzung	Verjüngung	Pflanzung	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	Stück Prunus avium	100,000		259	-259
				Stück Pseudotsuga menziesii	200,000		378	-378
Pflegenutzung Abt. 1A1 plus 1A4	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	#	EFm Buche	25,000	1.387	714	673
				EFm Eiche	45,000	4.000	1.205	2.795
Pflegenutzung planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	#	EFm Bergahorn	75,000	1.978	2.142	-164
Verbiss- und Fegeschutz	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Schutz von gepflanzten Mischbaumarten	Stück Wuchshüllen	100,000		655	-655
Gesamtergebnis						17.202	16.762	440

Liste nach Teilleistung

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Leistung	Teilleistung	Ausführende	Bemerkung	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	Beförsterungskosten (red. Satz)	0		2.261	-2.261
			Steuern, Versicherungen, Beiträge, Sonstige Aufwendungen	0		485	-485
	Ergebnis					2.746	-2.746
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Sonst. Holzernte	-	Verbrauchsmaterial z.B. Farbe, S-Haken etc.	0		143	-143
				Ergebnis			143
HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	#	150	6.433	3.481	2.952
			#	50	2.954	1.339	1.615
			#	145	7.365	4.061	3.304
			Ergebnis			16.752	8.880
Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	Verkauf von Kronenholz an Selbstwerber	0	450		450
				Ergebnis			450
Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	Schutz von gepflanzten Mischbaumarten	100		655	-655
				Ergebnis			655
Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	Freischneiden der letztjährigen Pflanzungen	1		1.666	-1.666
			Pflanzung	300		638	-638
	Ergebnis					2.304	-2.304
Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	Arbeitslohn (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	20		893	-893
			außerplanmäßiger Maschineneinsatz (z.B. Wege räumen / VKS nach Sturm...)	12		1.142	-1.142
	Ergebnis					2.035	-2.035

Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufarbeitungsverb.	Teilleistung	Bemerkung	Holzart	Sortiment	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis
HN Bu planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Hauptnutzung-Planmäßig	#	BU	SB+	13	1.292,38	446,25	846,13
					SB-	15	1.250,18	535,50	714,68
					PH	3	0,00	89,25	-89,25
					IH	8	411,45	267,75	143,70
					FE	13	0,00	0,00	0,00
HN Kalamität	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Hauptnutzung-Kalamität	#	BU	SB-	53	4.375,61	1.874,25	2.501,36
					PH	8	0,00	267,75	-267,75
					IH	38	2.057,25	1.338,75	718,50
					FE	53	0,00	0,00	0,00
Pflegenutzung Abt. 1A1 plus 1A4	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Pflegenutzung-Planmäßig	#	BU	SB-	15	1.250,18	535,50	714,68
					PH	3	0,00	89,25	-89,25
					IH	3	137,15	89,25	47,90
					FE	5	0,00	0,00	0,00
					EI	2	439,14	80,33	358,81
					SB-	23	3.560,63	803,25	2.757,38
				PH	9	0,00	321,30	-321,30	
Pflegenutzung planmäßig	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Pflegenutzung-Planmäßig	#	BAH	PH	23	0,00	803,25	-803,25
					IH	38	1.978,13	1.338,75	639,38
					FE	15	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis						345	16.752,10	8.880,38	7.871,72

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis		15	105			44	85			96	345
[+] Buche		13	83			35	85			85	300
[+] Eiche		2	23			9				11	45

Hauungsplan nach Art der Nutzung

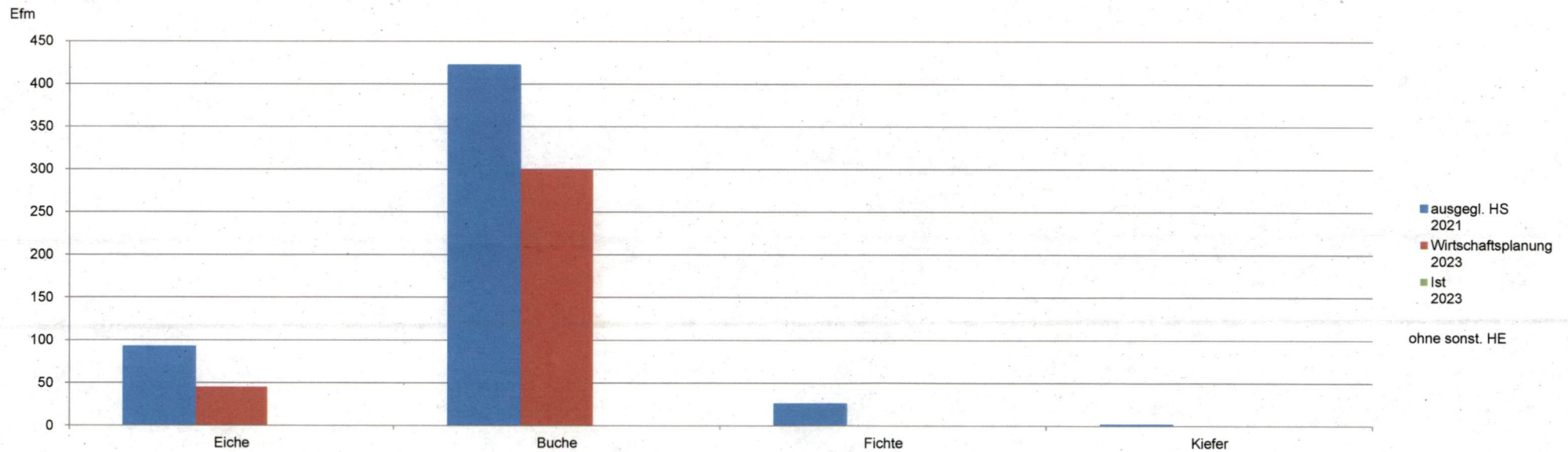
WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Revier	
Geschäftsjahr	2023

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegetnutzung		
	ausgegl. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023	ausgegl. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
Eiche	36			57	45	
Buche	259	200		163	100	
Fichte				26		
Kiefer				2		
Summe	295	200		247	145	

Summe		
ausgegl. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
93	45	
422	300	
26		
2		
542	345	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
sonstige HE		



Pflanzenbedarf

WiPlus

Forstamt	Hanau-Wolfgang
Betrieb	Gemeindewald Niederdorfelden
Geschäftsjahr	2023

Revier	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
335	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Pflanzung	DGL	30 bis 60 cm	85306	Unternehmer	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	0,10	200	338,00	1,69
				VKR	80 bis 120 cm	81403	Unternehmer	künstliche Einbringung von Mischbaumarten	0,10	100	234,00	2,34

HessenForst Forstamt Hanau Wolfgang
Rodenbacher Chaussee 10 a • 63457 Hanau

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden



Aktenzeichen	K 10
Bearbeiter/in	Sebastian Brandenburg
Durchwahl	06181-95019-13
Fax	06181-95019-40
E-Mail	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	16.08.2022

Neustrukturierung der Holzvermarktung – Einstellung der Holzvermarktung im Körperschaftswald

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren sind nahezu flächendeckend in Hessen Holzvermarktungsorganisationen für Forstbetriebe des Körperschafts- und Privatwaldes entstanden.

Auf forstpolitischer Ebene wird zu deren weiterer Stärkung nunmehr eine weitere Anpassung der Holzvermarktung durch den Landesbetrieb HessenForst angestrebt. Sie zielt darauf ab, im gesamten betreuten Körperschaftswald auch unter 100 ha den Holzverkauf durch HessenForst zum **31.03.2023** einzustellen.

Im Vorgriff auf eine Änderung der „Körperschaftswald-Verordnung“ sehe ich mich deshalb gehalten, die Erbringung sämtlicher Leistungen durch HessenForst, welche auf die Zuordnung zu Holzverkaufsverträgen, deren Durchführung und Abrechnung gerichtet sind, zum **31.03.2023** zu beenden. Die Abwicklung von bis dahin geschlossenen Verträgen, inkl. Rechnungsstellung, ist bis zu diesem Zeitpunkt sichergestellt.

Am übrigen Leistungsangebot der Richtsätze 1 und 2, sowie den beitragsfreien Leistungen der Forsttechnischen Leitung, ändert sich für Sie nichts. Die effiziente Waldbewirtschaftung Ihres Eigentums ist gewährleistet. Sie profitieren weiterhin von unserer umfassenden Erfahrung in der Waldbewirtschaftung, der Anwendung neuester Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung, der dauerhaften örtlichen Präsenz unserer Revierleitungen, unserer Fachberatung und auch der Mitwirkung bei der Beantragung von Fördergeldern.

Als Vertreter Ihres betreuendes Forstamtes stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie sich auch bei dem Hessischen Waldbesitzerverband zu alternativen Vermarktungsmöglichkeiten in Ihrer Region informieren. Wir bitten um Ihr Verständnis für die notwendigen Änderungen und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Der Holzverkauf in Ihren Nachbarkommunen wird durch das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach gewährleistet. Der Geschäftsführer Mathias Geisler (06078-9672158, info@holzkontor-dadiof.org) berät Sie gerne.

Im Auftrag



Sebastian Brandenburg



HOLZKONTOR
Darmstadt · Dieburg · Offenbach

Holzvermarktungsorganisation

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Seit 2019 verantworten wir als Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR für derzeit 37 Anstaltsträgerinnen („Mitgliedskommunen“) aus den Regionen Darmstadt-Dieburg, Offenbach und Main-Kinzig-Kreis auf etwa 26.500 Hektar die Rundholzvermarktung von rund 115.000 Festmetern jährlich.

Weiterhin vermarkten wir inzwischen das Rundholz der Privatwälder mehrerer Forstbetriebsgemeinschaft sowie weiterer Kommunen in den Regionen Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Main-Kinzig-Kreis, Odenwald und Miltenberg auf Basis einer Dienstleistung.

Eine vertrauensvolle, langfristige und zuverlässige Zusammenarbeit mit den waldbesitzenden Kommunen, den zuständigen Forstämtern und deren Mitarbeitern sowie den Kunden ist Grundlage unserer Tätigkeit.

Wir vermarkten für die Waldbesitzer Rundholz zu marktgerechten Konditionen an die Säge-, Spanplatten- und Zellstoffindustrie.
Weiterhin hat unsere AöR die Vermarktung von Brennholz an die örtliche Bevölkerung zur Aufgabe. Der Verkauf des Brennholzes erfolgt über unseren Online-Shop.

Unsere Organisation ist im Holzmarkt sehr gute vernetzt und wird von der Holzindustrie als kompetenter und zuverlässiger Lieferant wahrgenommen. Hieraus ergibt sich, dass anfallende Rundholzmengen jederzeit, auch bei geringer Kundenachfrage, vermarktet werden konnten.

Die Abstimmung der Liefermengen mit den zuständigen Forstämtern erfolgt regelmäßig.

Die Mitarbeiter:innen der Forstämter sowie der jeweiligen Kommunen erhalten seitens des Holzkontors fortlaufend alle Informationen über Vermarktungsstand und Einnahmesituation des betreuten Waldbesitzer. Das wesentliche Kommunikationsmedium hierfür ist der interne Bereich der Holzkontor-Homepage.

Der Zahlungslauf erfolgt zentral über unsere Holzvermarktungsorganisation. Hierfür wurde ein Holzgeld-Bankkonto eingerichtet. Die HVO übernimmt die Kontrolle der Geldeingänge und das notwendige Mahnwesen. Alle Rundholzkunden nehmen das Holzkontor als einzig für sie relevanten Ansprechpartner wahr.

Sie erreichen das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach gerne unter 06078-9672 158 oder info@holzkontor-dadiof.org.

HOLZKONTOR Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR · Höchster Str. 18a · 64823 Groß-Umstadt · Geschäftsführung: Mathias Geisler
T +49 6078 / 9672-158 · F +49 6078 / 9672-159 · info@holzkontor-dadiof.org · www.holzkontor-dadiof.org · Ust.-ID Nr.: DE32 610 77 03
Vorstand: Frank Haus (Vorsitz) · Jörg Lautenschläger · Cornelia Rück · Dr. Jan Werner · Alexander Böhn
Bankverbindung: Sparkasse Dieburg · IBAN DE28 5085 2651 0110 1378 66 · BIC HELADEF1DIE

GEMEINDEWALD NIEDERDORFELDEN

Jahresrückblick 2022

In der Zeit vom 1.10.21 bis 30.06.22 wurden 332 Festmeter (Fm) Holz eingeschlagen. Die Hiebe konzentrierten sich fast ausschließlich auf die Entnahme absterbender Buchen entlang von Straßen und der Regionalparkoute. Hinzu kam die Bereitstellung von Brennholz aus Pflegehieben in jüngeren Eichen und Edellaubholzbeständen.

Betriebsergebnis

Jahr	2022 (Prognose V20)	2023 Planansatz
Überschuss €	3.400	440 €*
Zuschuss €		

*Anm.: Aufgrund des schwer einzuschätzenden Fortganges der Klimaschäden besonders bei der Buche konzentrierte sich der Einschlag im Altholz nur auf notwendige Verkehrssicherheitsmaßnahmen. Dabei stand ein hoher Aufwand mäßigen Erlösen wg. der schlechten Holzqualität gegenüber.

Planungen und Perspektiven für das Jahr 2023

Geplant ist ein Einschlag von 345 Fm. Die Hauptmenge besteht hierbei wieder aus der Entnahme absterbender Buchen zur Verkehrssicherung im Sammelhieb. Im geringen Umfang werden Buchen zur Förderung von Verjüngung und Mischbaumarten entnommen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Pflegenutzung jüngere Eichen- und Ahornbestände durchforstet werden. Dies dient zur Bestandsstabilisierung.

Um die vorhandene Buchen-Naturverjüngung anzureichern und die Biodiversität zu erhöhen, sollen ca. 300 Bäumchen (Edellaubholz und Douglasie) gepflanzt werden. Hier ist ebenso ein Wildschutz geplant. Bei den letztjährigen Pflanzungen ist Kulturpflege (Freischneiden) geplant.

Die Waldschadenssituation ist weiterhin extrem angespannt. Gerade den Buchen machen die Trockenjahre zu schaffen* Besonders Bäume in den Randbereichen sind angegriffen und müssen gefällt werden.

Auch das Eschentriebsterben (erkennbar an trockenen Triebspitzen) schreitet fort.

Der Waldzustandsbericht für Hessen kann unter: www.hessen-forst.de abgerufen werden.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-141/2022
Datum, 24.08.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.09.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	19.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022

Konzeption Waldkindergarten

Sachdarstellung:

Der Waldkindergarten hat die anliegende Konzeption vorgelegt.
Nach Beschlussfassung werden noch evtl. Anpassungen der Kontaktdaten vorgenommen.

Es wird vorgeschlagen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand stimmt der Konzeption des Waldkindergartens zu.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss sowie die Gemeindevertretung nehmen die Konzeption des Waldkindergartens zur Kenntnis.

Anlage(n):

(1) Konzeption Waldkindergarten wird per mail zugestellt.

Pädagogische Konzeption des Natur- und Waldkindergarten Niederdorfelden

„Die Schatzfinder“

Stand August 2022

Ein paar Worte vor dem Vorwort¹

Liebe Interessenten, besonders liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl des Natur- und Waldkindergartens Niederdorfelden „Die Schatzfinder“! Wir sind sicher, dass Sie für Ihr Kind genau die richtige Entscheidung getroffen haben.

Ein Besuch im Kindergarten wirft immer verschiedene Fragen und auch Ängste auf. Der Wald mit seinen besonderen Herausforderungen noch einmal ganz speziell.

Wir möchten Sie mit unserem vorliegenden Konzept ermutigen, Sie aufklären und Ihnen versichern, dass wir auch Sie als Eltern nicht ungeschützt im Regen stehen lassen.

Sie bekommen neben den pädagogischen Themen Unterstützung in allen Fragen zur Ausrüstung und Verpflegung z.B. Kleidung, Rucksack, Essen, etc. Wir erstellen Handzettel, die Ihnen einen guten Überblick vermitteln, welche Ausstattung Ihr Kind benötigt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung aller personalisierten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
2	Träger	2
3	Vorstellung	3
3.1	Einrichtung.....	3
3.2	Team	3
4	Pädagogisches Leitbild.....	4
4.1	Grundlegendes.....	4
4.2	Bindung	5
4.3	Sinnespflege	5
4.4	Selbstwirksamkeit	6
4.5	Ernährung.....	6
4.6	Pflanzen und Kräuter	6
4.7	Bewegung	7
4.8	Sprache	7
4.9	Rhythmus und Wiederholung	7
5	Organisatorisches/ Rahmenbedingungen	9
5.1	Zielgruppe/ Gruppengröße	9
5.2	Öffnungszeiten.....	9
5.3	Schließzeiten	9
5.4	Notunterkunft.....	9
5.5	Erreichbarkeit.....	9
6	Tagesstruktur.....	10
6.1	Ablauf.....	10
6.2	Verpflegung.....	10
7	Erziehungspartnerschaften.....	12
7.1	Tür- und Angelgespräche	12
7.2	Elterngespräche	12
7.3	Aufnahme- und Entwicklungsgespräche.....	12
7.4	Elternpost.....	12
7.5	Elternabende.....	13
7.6	Elternbeirat	13
7.7	Eingewöhnungsphase	13
8	Qualitätsentwicklung.....	14
9	Hygienekonzept.....	15

10	Nachwort	16
	Literaturverzeichnis	17
	Anlage(n).....	18

1 Vorwort

„Man sieht nur mit dem Herzen gut. Das Wesentliche ist für das Auge unsichtbar.“

(Antoine de Saint- Exupery)

Was macht einen Natur- und Waldkindergarten in unserer heutigen Zeit so besonders? Er ist ein nahezu idealer Ort, der den Kindern Entwicklungs- und Förderraum, ungestört von Reizüberflutung, zur Verfügung stellt.

Hier können Vertrauen in die eigenen und die Fähigkeiten der Anderen entwickelt werden. Lösungsorientierte Intelligenz und soziale Kompetenz, sowie den Mut, sich auszuprobieren und kreative Ideen zu entwickeln und zu erproben, sind hier ungestört möglich.

Das Wahrnehmen und Ausdrücken eigener Bedürfnisse und Gefühle und das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen sind in unserem situativen Ansatz wesentliche Inhalte.

So gestärkt kann das Kind zu einem erwachsenen, verantwortungsvollen Menschen heranwachsen, welches aktiv die gesellschaftlichen Prozesse mitgestalten kann.

Wir verstehen das Kind als Wegbereiter und Konstrukteur seiner Entwicklung. Wir Pädagogen begleiten diese Entwicklung situativ, prozesshaft und vermitteln Bildungsimpulse. Unsere Vorstellung von Bildung ist ganzheitlich und stärkenorientiert.

2 Träger

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Niederdorfelden.

Niederdorfelden im Main-Kinzig-Kreis liegt ca. 20 km vor Frankfurt und hat rund 3.800 Einwohner. Die Bevölkerung der Gemeinde ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Gemeinde Niederdorfelden legt besonderen Wert auf den Bereich der Bildung der Kinder und bietet eine Vielzahl interessanter Angebote in den jeweiligen Einrichtungen.

Dazu standen bislang drei „Haus“ - Kindertagesstätten der Gemeinde den Familien als Betreuungsorte für ihre Kinder zur Verfügung.

Im März 2023 wird dieses Angebot durch den Natur- und Waldkindergarten „Die Schatzfinder“ erweitert.

Kontaktdaten für die Anmeldung:

Gemeinde Niederdorfelden

Burgstraße 5

61138 Niederdorfelden

Tel.: 06101-53530

Ansprechpartnerin: Frau Zinner; j.zinner@niederdorfelden.de

3 Vorstellung

3.1 Einrichtung

In einem nahegelegenen Waldstück der Gemeinde Niederdorfelden mit angrenzender Streuobstwiese, befindet sich der Natur- und Waldkindergarten „Die Schatzfinder“ mit seinem Bauwagen. Der im März 2023 eröffnende Natur- und Waldkindergarten startet mit einer Gruppe von bis zu 20 Kindern im Alter von 3-6 bzw. 7 Jahren. Dabei ist uns eine soziokulturelle Vielfalt wichtig. So sollen Jungen und Mädchen verschiedenen Alters, mit verschiedenen kulturellen und sozioökonomischen Hintergründen, sowie mit besonderem Unterstützungsbedarf einen Lebens- und Entwicklungsraum bekommen können.

„Die Schatzfinder“ sind Mitglied im Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten.

3.2 Team

Geleitet wird die Gruppe von drei langjährig erfahrenen Pädagogen. Diese sind von ihren Qualifikationen her Sozialpädagogen und Erzieher. Weitere Fachkräfte (gegebenenfalls in Ausbildung) komplettieren das Dreierteam.

4 Pädagogisches Leitbild

Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen, in Freiheit entlassen.

(Rudolf Steiner)

Gemäß diesem Leitspruch möchten wir Ihr Kind auf verschiedenen pädagogischen Ansätzen so begleiten, dass es seine Kompetenzen entfalten und entwickeln kann.

Wir bieten ihm die Möglichkeit, zu einer eigenverantwortlichen, kraftvollen Persönlichkeit heranzuwachsen.

Die individuelle Entwicklung der Kinder steht bei uns besonders stark im Vordergrund und wir machen es uns zur Aufgabe, die kindliche Sinneswahrnehmung und die kreative Freiheit zu fördern.

4.1 Grundlegendes

Der Name „Schatzfinder“ beinhaltet den Kerngedanken unserer pädagogischen Arbeit.

Jedes Kind ist einzigartig und hat Begabungen, die es zu entdecken gilt. Damit dies möglich ist, braucht das Kind Freiräume, liebevolle Annahme und Wertschätzung. Für uns ist eine möglichst natürliche und reizarme Umwelt ein wesentlicher Motor, um kreativ zu werden.

So fördern Fantasie und Kreativität Werte und soziale und emotionale Kompetenzen, die in unserer heutigen Gesellschaft von enormer Wichtigkeit sind.

Unsere langjährige Erfahrung als Mütter und Pädagogen hat uns außerdem eines ganz deutlich gezeigt: „Humor ist der Knopf, der verhindert, dass uns der Kragen platzt“ (Joachim Ringelnatz). Und auch „Kein Geist ist in Ordnung, dem der Sinn für Humor fehlt“ (Samuel Coleridge).

Nach dieser Devise begleiten Fröhlichkeit und Leichtigkeit unser ernsthaftes Tun und Handeln.

4.2 Bindung

„Solange Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln, wenn sie groß sind, gib ihnen Flügel.“

(Khalil Gibran)

Eine sichere, stabile und verlässliche Bindung zwischen dem Kind und den Betreuungspersonen ist, unseres Erachtens, ein zentraler Punkt in der täglichen Arbeit mit Kindern. Nur wenn dies gelingt, kann das Kind sich sicher fühlen und seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit auf das Schöpfen seiner eigenen innenwohnenden Schätze verwenden. Diese helfen ihm, stark und frei zu werden. Dessen sind wir uns bewusst.

Wir stehen dem Kind zur Seite, begleiten es auf seinem ganz eigenen Weg, nehmen uns zurück, wenn es erforderlich ist, und sind ein Netz, wenn Ihr Kind dies benötigt.

Wir haben Vertrauen und wissen um die Stärken Ihres Kindes und stehen als Vorbilder stets bereit.

Gerade in Konfliktsituationen ist es wichtig, den Kindern Raum zu geben, und sie die Konflikte möglichst eigenständig regeln zu lassen. Begleitet und in geschütztem Rahmen, nach dem Motto: „Hilf mir, es selbst zu tun!“

4.3 Sinnespflege

Die Entwicklung der Sinne gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung. Für das Kind im ersten Jahrsiebt ist die Pflege und die Ausbildung der unteren Sinne besonders wichtig.

Dazu gehören:

- Tastsinn
- Eigenbewegungssinn
- Lebenssinn
- Gleichgewichtssinn

Sie vermitteln die intensive Erfahrung und Wahrnehmung des eigenen Körpers. Das Vertrauen in die eigene Kraft und das Ausschöpfen seiner Möglichkeiten auf dieser Welt, erfährt Ihr Kind durch konkrete Erlebnisse über die Sinne.

4.4 Selbstwirksamkeit

Selbstwirksam sein bedeutet, selbst zu wirken. Selbstwirksamkeit trägt dazu bei, in einer bestimmten Situation die angemessene Leistung zu erbringen und aufgrund eigener Kompetenzen bestimmte Handlungen ausführen zu können.

Eine höhere Selbstwirksamkeit bedeutet eine geringere Anfälligkeit für Angststörungen und Depressionen und somit mehr Zufriedenheit und Erfolg im (Berufs)leben.

Gerade in der Natur gibt es vielfältige Möglichkeiten für das Kind, selbstwirksam zu sein. Dies wird umsetzbar u.a. durch wenig vorgegebenes Spielmaterial und die Möglichkeit mit den vorhandenen Dingen, die die Natur anbietet, kreativ zu werden.

Durch die Notwendigkeit der Selbstregulierung von körperlichen Prozessen, wie z.B. Schatten suchen bei Hitze, dickere Kleidung anziehen bei Kälte, spüren sich die Kinder durch ihre sensible Körperwahrnehmung. Sie lernen die Grenzen des eigenen Körpers kennen. Sie können sich so – im wahrsten Sinne des Wortes – „ihrer selbst bewusst“ werden.

4.5 Ernährung

Eine vollwertige, möglichst zucker- und verpackungsfreie Ernährung ist uns wichtig. Dabei nehmen wir allen Müll, den wir verursachen, selbstverständlich wieder mit raus aus dem Wald entsorgen ihn dann ordnungsgemäß.

4.6 Pflanzen und Kräuter

Wir möchten dem Kind vermitteln, dass eine Wertschätzung von Pflanzen und Tieren ein wichtiges Gut ist, nicht zuletzt, um zum Erhalt unseres Lebensraumes beizutragen.

Das Kind bewegt sich in der Natur und lernt sie kennen und zu ehren: „Was ich kenne und liebe, schütze ich“ (frei nach Konrad Lorenz).

Eine zentrale Regel ist, das nichts, was gefunden oder gepflückt wird, gegessen werden darf, ohne vorher das pädagogische Fachpersonal zu fragen.

4.7 Bewegung

Durch Bewegung, auch im Spiel, wird dem Kind ermöglicht, sich einzuschätzen und seine Grenzen auszutesten, seine Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zu stärken, sowie bestehende Aggression abzubauen.

Körperliche Aktivität leistet einen wesentlichen Beitrag zur Krankheitsvorbeugung und ist für das Wohlbefinden des Kindes unerlässlich. Bewegung und Denken sind eng miteinander verknüpft.

4.8 Sprache

Sprachkompetenz ist eine grundlegende Voraussetzung für die emotionale und kognitive Entwicklung. Sie ist unerlässlich, um sich mitzuteilen und seine Gefühle, Meinungen und Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

Dies fördern wir durch eine gelebte Gesprächskultur, Bilderbücher, Geschichten, Märchen, Gedichte, sowie Lieder, Reime und Fingerspiele etc.

4.9 Rhythmus und Wiederholung

Der Rhythmus ist eine wesentliche Grundlage in der Arbeit unseres Natur- und Waldkindergartens.

Er gibt Ihrem Kind Halt und Struktur und vermittelt ihm Sicherheit. Dies stellen wir u.a. durch einen sich wiederholenden Tagesablauf bzw. Wochen-, Monats-, Jahreszyklus sicher. Alles, was wir in der Natur finden, ist rhythmisch gegliedert (Wachen und Schlafen, Ein- und Ausatmen, Wachstum der Pflanzen, Jahreszeiten). Durch die ständige Wiederholung ermöglichen wir unseren Waldkindern eine tiefe Verbindung mit den einzelnen Aktivitäten, Freude auf das Wiederkehrende und stabile Sicherheit in ihrer Kindergartenzeit.

Wir gestalten besondere Angebote im Jahreszyklus z.B. Pflanzen und Ernten auf dem Luisenhof in Niederdorfelden.

Auch verschiedene Feste im Jahreszyklus z.B. Sommersonnenwende, Sankt Martin, Weihnachten, Geburtstage, Erntedank, die Jahreszeiten etc. gestalten und feiern wir gemeinsam mit den Kindern. Dazu gehören die Vorbereitung, die eine Zeit der Vorfreude

darstellt, das eigentliche Fest, sowie die Nachbereitung, zu der auch das Aufräumen und das Schwelgen in Erinnerungen gehört.

5 Organisatorisches/ Rahmenbedingungen

5.1 Zielgruppe/ Gruppengröße

Die Gruppengröße beträgt 16 - 20 Kinder, so kann individuell auf die Drei- bis Sechs / Siebenjährigen (bis zum Schuleintritt) eingegangen werden.

Wir sind offen für Kinder, die in ihrer Entwicklung auffällig, gefährdet oder beeinträchtigt sind, soweit sie von dem Angebot eines Natur- und Waldkindergarten profitieren können. Die Integrationskinder werden innerhalb der Gruppe mit zusätzlichem pädagogischen Personal gefördert und betreut.

5.2 Öffnungszeiten

Diese sind Montag bis Freitag von 7.00 – 14.30 Uhr.

5.3 Schließzeiten

Richten sich nach den Schließzeiten der Gemeinde Niederdorfelden.

5.4 Notunterkunft

Sollten aus Sicherheitsgründen (Sturm, Gewitter) ein Besuch auf dem Gelände des Walkindergartens nicht möglich sein, stehen uns im Rathaus Räumlichkeiten zur Verfügung die wir aufsuchen, um somit eine Notbetreuung gewährleisten zu können. Die Eltern werden darüber so rechtzeitig wie möglich informiert.

5.5 Erreichbarkeit

Es besteht die Möglichkeit uns über ein „Waldhandy“ zu erreichen. Außerdem steht eine E-Mailadresse zur Verfügung.

6 Tagesstruktur

6.1 Ablauf

Ankunftszeit: 7.00-8.30 Uhr

Spaziergang zu den ausgewählten Plätzen: 8.30-9.00 Uhr

Morgenkreis: 9.00 Uhr

Frühstück: im Anschluss an den Morgenkreis

Freispielzeit und/oder Projektzeit: ab 10.00 Uhr

Mittagessen: 12.30 Uhr am Bauwagen

Vorlesezeit: 13.00-13.15 Uhr

Freispiel- und Abholzeit: 13.15- 14.30 Uhr

6.2 Verpflegung

Die Gesundheit, das Wachstum und die Vitalität hängen im entscheidenden Maße von der Ernährung ab. Die sorgsame Auswahl der Nahrung und ein bewusster Umgang mit ihr, sind uns ein besonderes Anliegen. Eine gesunde Ernährung sollte nicht nur den Magen füllen, sondern den Organismus des Kindes anregen, ihn in "Arbeit" versetzen und aktivieren.

Frühstück und Mittagessen wird von den Eltern täglich in separaten Boxen mitgegeben. Die Mittagessensboxen werden im Bauwagen gelagert.

Eine zentrale Rolle spielt das gemeinsame Essen. Es gibt mehrere Gründe gemeinsame Mahlzeiten einzunehmen, nicht nur Nährstoffe kommen auf den Tisch, sondern auch Zuwendung, Geborgenheit, Freude, Gespräche, Genuss, Gemeinsamkeit, Sicherheit und Zusammenhalt. Auch der Rhythmus der Mahlzeiten spielt eine wichtige Rolle. Dabei hilft der Rhythmus dem Kind, ein Gefühl für Hunger und Sättigung aufzubauen und zu regulieren.

Sie erhalten nach der Anmeldung Ihres Kindes ein separates Schreiben, indem ausführlich auf die Zusammenstellung des Essens und der Getränke eingegangen wird. Gerade in der Natur spielt die Auswahl der Nahrung, die wir zu uns nehmen, eine wichtige Rolle (im Winter wenn es kalt ist, braucht das Kinde warme Getränke, im Sommer benötigt es

ausreichend Wasser und in den Boxen sollten dann keine Lieblingsspeisen von Wespen mehr enthalten sein).

7 Erziehungspartnerschaften

Eltern sind die Experten ihres Kindes. Sie kennen ihr Kind in der Regel am besten und wissen sein Verhalten einzuschätzen. Häufig ist der Kindergarten die erste außerfamiliäre Instanz, die sich an der Erziehung beteiligt. Deshalb ist es uns besonders wichtig, gemeinsam zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Um dem gerecht werden zu können, bieten wir verschiedene Formen der Kommunikation zwischen uns und den Eltern an.

7.1 Tür- und Angelgespräche

Diese sollten täglich beim Bringen, und/oder Abholen erfolgen. So können tagesaktuelle Informationen schnell ausgetauscht werden.

7.2 Elterngespräche

Für Themen die darüber hinausgehen, können und sollten zeitnah Elterngespräche stattfinden. Diese können selbstverständlich von Seiten der Eltern und auch von Seiten der Erzieher erbeten werden. Für die Elterngespräche stehen folgende Räumlichkeiten zu Verfügung, z.B. Waldgarten, Bauwagen, Rathaus und im Elternhaus.

7.3 Aufnahme- und Entwicklungsgespräche

Das Aufnahmegespräch findet vor dem Start des Kindes in den Kindergarten statt. Vorteilhaft ist die Teilnahme beider Elternteile. Das Gespräch kann auf Wunsch der Eltern auch gerne Zuhause bei der Familie stattfinden.

Wir sind für ein jährliches Entwicklungsgespräch offen. Vor dem Schuleintritt halten wir es aber für unbedingt erforderlich.

7.4 Elternpost

Wir informieren die Eltern regelmäßig per Mail oder über die CARE- App, was in unserem Kindergarten aktuell passiert und geben auch einen Ausblick auf Kommendes.

7.5 Elternabende

Diese finden regelmäßig statt.

7.6 Elternbeirat

Wir begrüßen es sehr, wenn sich engagierte Eltern finden, die diese wichtige Arbeit leisten möchten.

7.7 Eingewöhnungsphase

Wir richten uns nach dem Berliner Modell.

https://www.kitafachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf.

8 Qualitätsentwicklung

Aufgrund fortlaufender gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen, sollte der Natur- und Waldkindergarten seine Qualitätsmerkmale und Standards fortwährend hinterfragen und gegebenenfalls anpassen und weiterentwickeln. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan fließt dabei stets in unsere Qualitätsentwicklung mit ein.

Spezifische Standards sind:

- Regelmäßige und protokollierte Teamsitzungen
- Kollegiale Beratung im Team
- Supervision
- Regelmäßige Leitungstreffen
- Fort- und Weiterbildungen
- Netzwerktreffen

Auch in der Elternarbeit sind bereits Standards gesetzt (siehe dazu unter dem Punkt Elternarbeit).

Um die Sicherstellung und Fortschreitung von Arbeitsprozessen gewährleisten zu können gehen wie nach folgenden Aspekten klar und verstehbar vor:

- zu Anfang wird die Idee bzw. die geplante Veränderung konkretisiert und festgehalten
- daran schließt sich die Erprobungsphase an
- dem folgt die Reflektion der Erprobungsphase
- hat sich die Idee oder Veränderung bewährt, wird sie in das Handeln und somit auch in Vereinbarungen und Konzeption einfließen und somit festgehalten

Zielvereinbarungen, sei es zwischen Eltern und Kindergarten, zwischen Mitarbeitern untereinander etc. sollten

- **Spezifisch**
- **Messbar**
- **Attraktiv**
- **Realistisch**
- **Terminiert**

kurz: SMART sein.

9 Hygienekonzept

Die Kinder haben in ihrem Rucksack immer einen frischen, nassen Waschlappen dabei. Dieser wird vor dem Frühstück aus der Dose geholt und die Kinder reinigen damit die Hände.

Vor dem Mittagessen stehen ein Wasserkanister und Seife zur Verfügung, mit dem die Kinder ihre Hände unter fließendem Wasser waschen können. Ein sauberes Handtuch liegt ebenfalls bereit.

Als Toilette wird ein bestimmtes Gebiet im Wald ausgewiesen. Mit der Schaufel in der Hand erledigen die Kinder "ihr Geschäft", graben die Stelle wieder zu und markieren sie mit gekreuzten Stöcken, so dass kein anderes Kind denselben Platz benutzt. Das pädagogische Personal gibt den Kindern Hilfestellung. Am Waldkindergartenwagen steht ein Toilettenwagen zu Verfügung.

Die Toiletten werden täglich vom pädagogischen Personal gereinigt und desinfiziert.

Der Bauwagen wird nach Benutzung gereinigt, mindestens einmal wöchentlich. Die Flächen der Küche werden desinfiziert.

Ein Putz- und Reinigungsplan wird ausgehängt.

10 Nachwort

Das Konzept ist ein lebendiges Konzept, d. h. es wird ständig aktualisiert und neue Erkenntnisse werden schriftlich festgehalten.

Literaturverzeichnis

https://www.kitafachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf.

Anlage(n)



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-4/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Gemeindevorstand	31.01.2023
Gemeindevertretung	23.02.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 wurde der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung 31.08.1995 zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Planungs-Umwelt- und Kulturausschuss zurückgestellt.

In dieser Sitzung hatte Frau Frey von der SPD Fraktion vorgetragen, dass die Stadt Bad Nauheim in ihrer Stellplatzsatzung bereits die Abhängigkeit von der Menge an Stellplätzen anhand der Wohnfläche umgesetzt hat.

Die SPD-Fraktion hat daher beantragt, den nachfolgenden Änderungsvorschlag bei der Änderung der Stellplatzsatzung zu berücksichtigen:

„Zu Anlage 1, Nr. 1.2

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:

	Kfz-Stellplätze:	Fahrradabstellplätze:
Wohnfläche bis 59 m ²	1 Stpl. je Wohnung	
Wohnfläche von 60 m ² bis 89 m ²	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung (unverändert)
Wohnfläche ab 90 m ²	2 Stpl. Je Wohnung“	

Die Verwaltung legt für die weitere Beratung eine überarbeitete Stellplatzsatzung vor. In der überarbeiteten Version können die Änderungen durch die Korrekturvorschläge entnommen werden.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Stellplatzsatzung, gültig ab 01.04.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Antrag DL Stellplatzsatzung Eingang v. 09.02.22
- (2) Änderungsantrag Dorfelder Liste Stellplatzsatzung_05.04.22
- (3) 1_Stellplatzsatzung geändert 26.01.2023 NEU
- (4) 2_Stellplatzpflicht Satzung Niederdorfelden ALT

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



7. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:
Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31. August 1995

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist nicht mehr zeitgemäß und soll an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Punkte

- Größe der Stellplätze (§3)
- Ablösebeträge (§5)
- und die Anlage 1

Auch die Festlegungen bzgl. der Gestaltung müssen überprüft werden sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

4. April 2022

Änderungsvorschläge bzgl. der Stellplatzsatzung Niederdorfelden

§ 2

- (1) ...Verbundsteinen, **Rasengittersteinen** oder...
- (2) Für je **4** Stellplätze ist ein standortgeeigneter **Laubbaum**...
Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.
- (3) NEU:
Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein.

§ 3 Größe

1. Für einen PKW....mindestens **15** qm

§ 5 Ablösebetrag

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 **10.000 €**

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Neue Satzung
der Gemeinde Niederdorfelden
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl
der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und
die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

Formatiert: Unterstrichen

§ 1
Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2
Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbund- oder Rasengittersteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. ~~Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft-~~

~~und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.~~

- (2) ~~Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 4 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~
- (3) ~~Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet werden, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.~~
- (4) ~~Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mind. 20 Stellplätzen müssen mind. 5 % der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

(1) ~~Offene Stellplätze müssen mindestens 2,50 m breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO). Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:~~

- ~~1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens 12,5 qm,~~
- ~~2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens 50 qm,~~
- ~~3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens 150 qm.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 4
Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) ~~(1)~~ — Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm,
Tabstopps: 1 cm, Links

(2) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

(32) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

~~(43)~~ Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(54) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

Formatiert: Block

Formatiert: Block

§ 5
Ablösebetrag

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

Formatiert: Einzug: Links: -0,25 cm, Erste Zeile: 0,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000 EUR je Stellplatz.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an ge-

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

eigneten Stell-plätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand. Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 ————— 5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2 ————— 25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3 ————— 75.700,00 €

§ 76 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 31. August 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	<u>1,5 Stpl. je Wohnung bis 59 m² Wohnfläche</u> <u>1,5 Stpl. je Wohnung von 60</u>	<u>2 je Wohnung</u> <u>2 je Wohnung</u>

Formatiert: Einzug: Links: 2,54 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

	<u>m² bis 90 m² Wohnfläche</u>	<u>2 je Wohnung</u>	
	<u>2 Stpl. je Wohnung ab 90 m² Wohnfläche</u>		
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutz- fläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abferti- gungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutz- fläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufs- nutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufs- nutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufs- nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schul- aulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

7 **Krankenanstalten**

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

8 **Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 **Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche

10 **Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Satzung ALT

Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens | 12,5 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens | 50 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens | 150 qm. |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	75.700,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten

1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutz- fläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abferti- gungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutz- fläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufs- nutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufs- nutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufs- nutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schul- aulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Be- deutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen- plätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besu- cher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besu- cher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besu- cher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zu- sätzlich 1 je 15 Besu- cher/innenplätze

5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen,	1 je 3 Schüler/innen

	len, Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-8/2022
Datum, 30.03.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	
Gemeindevertretung	

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DIE GRÜNEN v. 30.03.22 Verlängerung Bürgerst.Berger Str.

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

28.03.2022



Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur nächsten Gemeindevertreterversammlung folgenden Antrag an den Gemeindevertretung, mit der Bitte um Vorabüberweisung zur Beratung an den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

Antrag Verlängerung des Bürgersteiges Berger Straße

Vorbemerkung:

An der Bergerstraße ist die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft in Form einer Flüchtlings-Wohncontaineranlage beschlossen worden. Es gibt in der Berger Straße gegenüber des Sportplatzes keinen Bürgersteig auf der Strecke von der Flüchtlingscontaineranlage bis über den Bahnübergang. FußgängerInnen müssen die viel befahrene Straße zweimal überqueren, um in den alten Ortskern zu laufen.

Die Gemeindevertretung möge bitte beschließen:

Weiterführung eines durchgängigen Bürgersteiges an der Berger Straße entlang von der Einmündung zum Wohngebiet „Am Bachgange“ vorbei an der Flüchtlingsunterkunft bis über den Bahnübergang.

Begründung:

Ein Bürgersteig ist hier wichtig und notwendig.

In der Flüchtlingsunterkunft und im neuen Wohngebiet am Bachgange wohnen zudem Kinder, die auf dem Schulweg diese Strecke laufen. Hier gilt es Gefahren vorzubeugen und einen sicheren Fuß-/Schulweg für die BürgerInnen zu garantieren.

Mit freundlichem Gruß


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-12/2022
Datum, 20.10.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	03.11.2022

Antrag der SPD-Fraktion v. 18.10.2022 'Dorfelden putzt sich raus - die Kinderstube herrichten!'

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat am 18.10.2022 den hinzugefügten Antrag zur Beratung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag SPD-Fraktion Frühjahrsputz v. 18.10.22

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

18.10.2022

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 03.11.2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

„Dorfelden putzt sich raus – die Kinderstube herrichten!“

Antrag und Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, rechtzeitig vor dem Vegetationsbeginn im Frühjahr und dem Beginn der Brut- und Setzzeit am 15. März 2023 zu einem „Frühjahrsputz“ aufzurufen und hierfür die Koordination in Abstimmung mit örtlichen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zu übernehmen. Dies betrifft vor allem die Öffentlichkeitsarbeit wie die Sicherstellung von ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeiten für die eingesammelten Abfälle.

Bei einer erfolgreichen Durchführung der Aktion soll diese jährlich wiederholt werden.

Begründung:

Es ist keine neue Entwicklung, dennoch ein fortwährendes Ärgernis – die illegale Entsorgung von Abfällen. Diese reicht vom achtlos verlorenen Papiertaschentuch oder der cool weggeschnippten Kippe bis hin zum Abladen von Bauschutt oder Sondermüll. Diese Art der Abfallentsorgung – sowohl in unserem Dorf als auch im Außenbereich – stellt allerdings nicht nur ein Ärgernis dar, sondern birgt auch Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt. Bereits in der Vergangenheit gab es Initiativen von Vereinen und Verbänden aber auch von Privatpersonen, einen Beitrag zu leisten und Abfälle entweder selbst einzusammeln und zu entsorgen oder dies zu veranlassen.

Im Rahmen einer Frühjahrsputz-Aktion unter dem Motto „Wir richten gemeinsam die Kinderstube für Vögel, Hasen und Co. her“ soll die Gemeinde diese Bemühungen ab Jahr 2023 bündeln und begleiten und zum Ende der vegetationsarmen Zeit und vor Beginn der Brut- und Setzzeit hierfür den organisatorischen Rahmen schaffen. Die Koordination einer solchen Aktion kann mit interessierten Personen gemeinsam erfolgen, jedoch sollte die Bereitstellung von Entsorgungsmöglichkeiten in jedem Fall durch die Gemeinde erfolgen. Möglicherweise entstehende Kosten sollen nach Möglichkeit durch Sponsorenmittel (z.B. aus dem örtlichen Handel) gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende